



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge

Jahresbericht 2022

Opferhilfe

Entschädigung / Genugtuung

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt	3
2.1 Personelle Ressourcen	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen.....	4
2.3 Regress	5
3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	6
4. Ausblick 2023	6

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten." Dem Opfer soll bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat geholfen werden. Die Opferhilfe baut deshalb auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren auf.

Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (aOHG) trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich der Staat um Opfer von Straftaten wenig gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung des Täters. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen über den Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren in der Schweizerische Strafprozessordnung integriert.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen sowie Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten. Mit der Ausrichtung einer Genugtuung soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung ist nicht einkommensabhängig und steht nur Personen zu, die von einer Straftat besonders stark betroffen wurden. Das Opferhilfegesetz legt einen Höchstbetrag für die Genugtuung fest (70'000 Franken für das Opfer, 35'000 Franken für Angehörige). Die Entschädigung deckt im Zusammenhang mit der Straftat stehende finanzielle Schäden ab, wie z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten. Die Entschädigung ist einkommensabhängig und beträgt maximal 120'000 Franken. Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet. Keine Genugtuungen und Entschädigungen werden für Straftaten ausgerichtet, die im Ausland begangen wurden.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/in eingereichten Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen (§ 3 des Einführungsgesetzes zum OHG). Für die Beratung und Hilfeleistung haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Opferhilfe beider Basel beauftragt. Die Zuständigkeit für den entsprechenden Leistungsvertrag liegt im Kanton Basel-Stadt beim Justiz- und Sicherheitsdepartement.

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (à je 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab des ASB angegliedert. Zusätzlich sind zehn Stellenprozente für die Sachbearbeitung Regress vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen umfasst und von der Abteilung Finanzen und Controlling wahrgenommen wird. Die juristische

Tätigkeit umfasst die Gesuchbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. Opferhilfe-Kommission beider Basel, SVK-OHG, Regionalkonferenz 2).

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen

Im Jahr 2022 wurden 79 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss OHG eingereicht. 57 Gesuche wurden mit einer Verfügung erledigt und 2 Verfahren durch eine interne Abschreibung abgeschlossen. Mit einer Verfügung erledigt werden Gutheissungen, teilweise Gutheissungen, Abweisungen oder Abschreibungen. Eine interne Abschreibung erfolgt insbesondere in Fällen, bei welchen seit Jahren vorsorglich Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche angemeldet und die Opfer in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthaltsort sind. Zwei Verfahren wurden infolge Unzuständigkeit an den zuständigen Tatortkanton weitergeleitet. 2022 sind keine Rekurse eingegangen. Somit konnten total 61 Verfahren im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

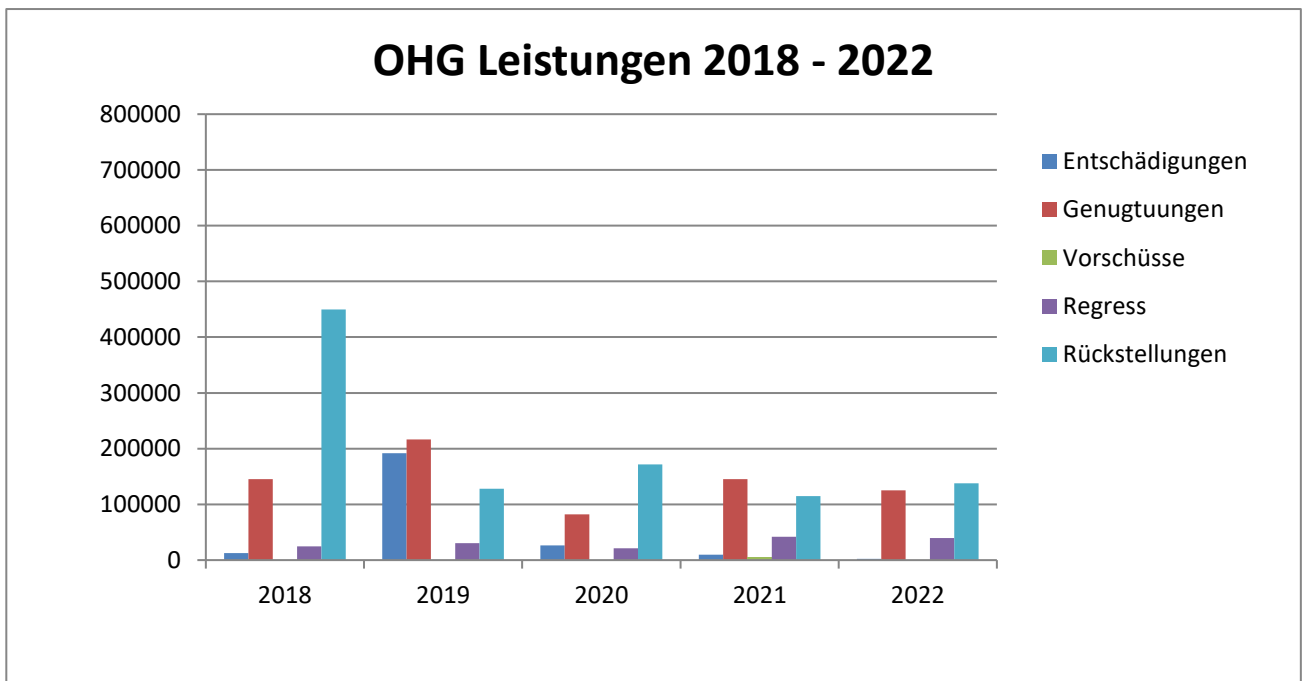
	2018	2019	2020	2021	2022
Neue Gesuche	63	56	74	83	79
Erledigte Gesuche	189	94	44	53	57

2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2022 insgesamt 127'392.45 Franken (2021: 159'630.70). Davon wurden 2'392.45 Franken als Entschädigung und 125'000 Franken als Genugtuung geleistet.¹ 2022 wurde in einem Fall (2021: 2) eine Entschädigung und in 38 Fällen (2021: 36) eine Genugtuung geleistet.

¹ Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.html>. In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen, in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des ASB. Im Jahresbericht des ASB werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen aufgeführt, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist oder nicht.

	2018	2019	2020	2021	2022
Entschädigungen Fr.	12'555.45	191'654.15 ²	26'647.15	9'613.90	2'392.45
Genugtuungen Fr.	145'150.00	216'272.15	81'933.35	144'995.65	125'000.00
Vorschüsse Fr.	0	0	0	5'021.15	0
Regress Fr.	24'487.20	30'287.35	21'149.10	41'945.00	39'606.50



Ende 2022 wurden Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt, über welche erst 2023 definitiv entschieden werden kann. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von 138'000 Franken gebildet.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Ein Verzicht aus einem dieser Gründe kommt äusserst selten vor. Abschreibungen der Regressforderungen werden hauptsächlich vorgenommen, wenn kein Rechtsöffnungstitel vorliegt (es wurde kein Strafverfahren geführt oder die Zivilforderungen des Opfers wurden im

² Wobei eine Entschädigung in Höhe von 768.10 Franken sowie eine Entschädigung in Höhe von 32'148.65 Franken mit Vorschussleistungen, welche Jahre zuvor in diesen Fällen geleistet worden sind, verrechnet wurden. Effektiv ausbezahlt wurden somit im 2019 Entschädigungsleistungen in Höhe von 158'737.40 Franken. In einem Fall wurde die maximale Entschädigung von 120'000 Franken ausgerichtet.

Strafverfahren nicht beurteilt) oder weil der Aufenthaltsort der Täterschaft unbekannt, sie aus der Schweiz ausgewiesen worden oder hoch verschuldet ist. 2022 konnten 39'606.50 Franken (2021: 41'945 Franken) auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden.

3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von 70'000 Franken für schwerste Beeinträchtigungen besteht, ist es für die Entwicklung einer einheitlichen Praxis unumgänglich, dass die Kantone einen intensiven Austausch pflegen und sich ihre Entscheide gegenseitig zur Kenntnis bringen.

Am 19. Mai 2022 fand ein vom Bundesamt für Justiz (BJ) organisiertes Treffen der Entschädigungsbehörden statt. Die kantonalen Entschädigungsbehörden konnten sich über die Erfahrungen mit dem neuen Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung sowie über weitere Praxisfragen austauschen.

Im 2022 wurde die Regionalkonferenz 2 durch die Kantone Bern und Basel-Stadt in der SVK-OHG vertreten.

4. Ausblick 2023

2023 wird der Kanton Basel-Stadt zusammen mit dem Kanton Aargau die Regionalkonferenz 2 in der SVK-OHG vertreten.

Nach der Einführung der neuen Software «Curayo» im 2022 erfolgt nun die abschliessende Konsolidierung aufgrund der praktischen Erfahrungen.

Basel, im Januar 2023 / cs, paa